

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 89

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 16. Juli

1918

Verordnung

betr. den Ausbruch des Getreides.

Auf Grund des § 5 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) wird für den Bezirk des Obertaunuskreises folgendes verordnet:

§ 1.

Beim Ausbruch des Getreides hat der Besitzer das Gewicht des ausgedroschenen Getreides sogleich durch Abwiegen festzustellen und aufzuschreiben.

§ 2.

Ist der Ausbruch durch den Flegel erfolgt, so haben die Besitzer das durch Verwiegen festgestellte Gewicht in einer schriftlichen Anzeige, die Name und Wohnort des Besitzers sowie Art und Gewichtsmenge des ausgedroschenen Getreides enthält, der Gemeindebehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeindebehörden haben an der Hand der Anzeigen oder in sonstiger Weise bei dem Flegelbruch die Gewichtsmengen der einzelnen Getreidearten durch Nachwiegen genau festzustellen und das Ergebnis in eine Liste einzutragen.

§ 3.

Beim Ausbruch durch die Dreschmaschine haben die Gemeindebehörden das Gewicht des ausgedroschenen Getreides sofort durch Verwiegen festzustellen und das Ergebnis in eine Liste einzutragen. Unterbleibt die Gewichtsfeststellung durch die Gemeinde aus irgend einem Grunde, so hat der Besitzer das von ihm selbst festgestellte Ergebnis nach Art und Gewicht der Gemeindebehörde anzuzeigen, die alsdann eine Nachprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in eine Liste einzutragen hat.

§ 4.

Die Dreschmaschinenbesitzer und Drescher sind verpflichtet, über den Ausbruch Auskunft zu geben und bei der Gewichtsfeststellung mitzuwirken.

§ 5.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist bei jeder mit dem Ausbruch von Getreide beschäftigten Dreschmaschine von dem Besitzer an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden nach § 30 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Juli 1918.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

v. Marx.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um sofortige Veröffentlichung und strengste Durchführung dieser Verordnung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gewichtsfest-

stellung an der Dreschmaschine durch zuverlässige und sachkundige Personen gewährleistet wird. Soweit etwa bereits der Ausbruch schon vorgenommen worden sein sollte, ist die Gewichtsfeststellung nachzuholen. Es ist eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß kein Getreide verheimlicht wird.

Der Königliche Landrat.

von Marx.

Berlin, den 3. Juli 1918.

Bekanntmachung

über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Von den Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 — außer von den §§ 10, 11 und 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 — werden folgende Ersatzlebensmittel (vergleiche Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln vom 8. April 1918 — Deutscher Reichsanzeiger vom 10. April 1918 Nr. 84 —) ausgenommen:

1. Margarine und Kunstspeisefett;
2. Süßstoffe;
3. Lebensmittel, die lediglich aus dem Grunde als Ersatzlebensmittel anzusehen ist, weil bei ihrer Herstellung Zucker in reichsrechtlich zugelassener Weise durch Süßstoff ersetzt worden ist;
4. Künstliche Mineralwässer;
5. Künstliche Zitronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Kirsch-, Johannisbeer- und Waldmeister-Limonaden und Brauselimonaden, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Grundstoffe, Aromen, Essenzen, Extrakte, Sirupe, Färbemittel usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind;
6. unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellte Kuchen, Torten und Zuckerwaren, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Backpulver, Schlagsahne-Ersatzmittel, Aromen, Essenzen, Sirupe usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind;
7. zum alsbaldigen Verzehr bestimmte küchenmäßige Zubereitungen (Kaffe-, Tee-Ersatzgetränke, Pudings, Salate, Speiseeis usw.), die unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellt sind, sofern diese von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Artikel 2.

Bei Veräußerungen von Ersatzlebensmitteln, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben

...wenn sie sich auf der Packung oder dem Behälter den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen enthalten, der die Ware hergestellt oder sie in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, ist die Aushängung einer Bescheinigung nach § 9 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 nicht erforderlich, wenn auf der Packung oder dem Behälter angegeben ist, von welcher Stelle, wann und unter welcher Nummer das Ersatzlebensmittel genehmigt ist, und zu welchem Preise die Packung abzugeben ist.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai/25. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 422, 962) und vom 5. Dezember 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1093) werden durch die Bestimmung in Abs. 1 nicht berührt.

Artikel 3.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vorgesehene Frist, innerhalb deren nicht genehmigte Ersatzlebensmittel die sich vor dem 1. Mai 1918 bereits im Verkehr befanden, noch im Verkehr bleiben dürfen, wird bis zum 1. Oktober 1918 erstreckt.

Berlin, den 14. 6. 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Bad Homburg v. d. H., 11. 7. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

von Marx.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 17. Juni 1909.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 17. Juni 1909 — Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt vom 8. Juli 1909 — wird abgeändert, wie folgt:

I. Der zweite Absatz der Ziffer 2 in § 27 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schukvorhang ist zulässig, darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Längseisen des Vorhangs unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnendöffnung ist unzulässig.“

Bei Schukvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längsschiene einige eiserne Dorne anzubringen, die in entsprechende eisenbewehrte Aussparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutze gegen Glühendwerden ist der Vorhang mit einer Veriefelungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen.“

II. Ziffer 2 des § 36 erhält folgenden Zusatz:

„Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 Millimeter stark und mit einem Drahtschutzhoh von höchstens 25 Quadratcentimeter Maschenfläche umgeben sein. Die Entfer-

nung der Schutzgitter von einander darf nicht weniger als 5 Zentimeter betragen.“

III. Der Schlusssatz der Ziffer 1b in § 39. („Von einer Regenvorrichtung . . . vorhanden sind“) wird ganz gestrichen.

IV. Ziffer 4 des § 42 erhält folgenden Zusatz:

„Größere Stoffmengen auf der Bühne, unbemalte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuersicher getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, 27. 6. 18.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Springorum.

Bad Homburg v. d. H., 11. 7. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

von Marx.

Diejenigen Magistrate der Städte und Herren Brügermeister der Landgemeinden, welche mit der Erledigung meines Rundschreibens vom 5. Oktober 1915 — R. A. 705 — betr. Wassermessungen noch im Rückstand sind, werden hiermit an baldige Einreichung der Nachweisung über die Wassermessungen im Jahre 1917 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.

von Marx.

Als Radbauart, bei deren Verwendung an Personentransportfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 R.G. Bl. S. 1408), hat der Herr Reichszentraler eine Radbauart der Königlich Bayerischen Hofwerkzeugfabrik und Wagenbauanstalt J. K. Müller in München zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 127 vom 1. Juni d. Js. bekannt gegeben worden.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1918.

Wilhelmstraße 79.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage. gez. Gerlach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. Freund.

Betr. die ernente Inbetriebsetzung von Oelmühlen, die mit Wasserkraft betrieben werden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts teilt uns auf eine Eingabe der Landw. Kammer vom 29. Mai d. J. durch Erlaß vom 26. Juli mit, daß es im Regierungsbezirk Wiesbaden 46 mit Wasserkraft betriebenen Oelmühlen gestattet sei, die Verarbeitung von Oelfrüchten für die Selbstversorger vorzunehmen.

Er sieht für den Bedarfsfall im Rahmen des Erlasses vom 19. Oktober 1917 und 23. Mai 1918 weiteren Anträgen auf Genehmigung der Inbetriebsetzung von durch Wasserkraft betriebenen Oelmühlen entgegen. Die Anträge sind durch die Kommunalverbände zu stellen.

Falls sich in einer der Gemeinden eine Mühle befindet, die die Verarbeitung von Oelfrüchten aufzunehmen wünscht, so bitte ich einen diesbezgl. Antrag durch Vermittelung der Ortsbehörde baldigst bei mir einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.

von Marx.

**der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.
Erhöhung der Richtpreise für Alee-, Gras-, Futterrüben-
und Futterfrüherjamen.**

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 21. Juni 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist eine Erhöhung der Richtpreise für die nachstehend aufgeführten Samenarten vereinbart worden. Die festgesetzten Richtpreise sind am 26. Juni 1918 vom Kriegsernährungsamt genehmigt worden. Es gelten von jetzt ab folgende Richtpreise:

	Stufe I. Höchst- verkaufs- preis für 50 kg an Ver- braucher.	Stufe II. Höchstver- kaufspreis für 50 kg der Händ- ler an Händler zum Ver- kauf an Ver- braucher.	Stufe III. Höchstver- kaufspreis für 50 kg der Händ- ler von Händlern zum Ver- kauf an Händler und beim Einkauf vom Aus- lande.	Stufe IV. Höchstver- kaufspreis für 50 kg der Händler von Produ- zenten.
	M.	M.	M.	M.
1. Schaffschwinge	115,—	100,—	88,—	80,—
2. Engl. Raygras	196,—	176,—	160,—	150,—
3. Ital. Raygras	196,—	176,—	160,—	150,—
4. Westermold. Raygras	196,—	176,—	160,—	150,—
5. Wiesenschwingel	196,—	176,—	160,—	150,—
6. Knautgras	196,—	176,—	160,—	150,—
7. Infarnatkie	196,—	176,—	160,—	150,—

Berlin, den 3. Juli 1918.

Die von Reichskommissar in Aussicht gestellten geringen Zufuhren an Hausbrandkohlen dürften im kommenden Winter zu einer Kohlennot führen. An Stelle von Kohlen wird die Bürgerschaft Zechen- oder Gaskoks erhalten. Der größte Teil der ankommenden Koks mengen besteht aus Grobkoks und ist deshalb zur Verfeuerung in den hier üblichen Öfen und Herd-Systemen nicht ohne weiteres verwendbar. Um die praktische Ausnutzung der ganz unvermeidlichen Koksheizung jedoch zu gewährleisten, empfiehlt es sich, mit Holz vorzufeuern und alsdann den Koks nachzulegen, da dieser zur Verbrennung eines starken Zuges bedarf. Nur auf diese Weise ist es möglich, die vorteilhafte Verwendung der Koks mengen in jedem Haushalte durchzuführen.

Die hiesigen Holzhandlungen sowie die Ortskohlenstellieliefen gutes Brennholz in jeder gewünschten Verarbeitung sowohl für Zentralheizung wie Ofenfeuerungen zu den jeweils festgesetzten Tagespreisen. Baldige Bestellung wird empfohlen.

Ortskohlenstelle.

Betr. Ablieferung der Wintergerste.

Die zum Ausbruch gekommene Wintergerste ist, mit Ausnahme des Saatgutes, **sofort restlos** an den Kommissionär **Jul. Strauß, Kaiser Friedrich Promenade 22** abzuliefern. Die zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft an sich zustehenden Mengen sind ebenfalls mit abzuliefern und können erst später auf Antrag in Natur zurückgeliefert werden.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Juli 1918.

Der Magistrat.

Der Kreisobstbauinspektor Hotop wird auf besondere Wünsche hin in folgenden Gemeinden Vorträge mit praktischen Unterweisungen abhalten über das Thema: **Wie kann wegen Mangel an Brennmaterialien und Zucker unsere diesjährige Obst- und Gemüseernte für den Winter möglichst vorteilhaft verwertet werden?**

Am Dienstag, den 16. Juli, abends 8½ Uhr, in Gonsenheim im Gasthaus zum „Homburger Hof“.

Am Freitag, den 19. Juli, abends 8½ Uhr, in Seuberg im Gasthaus „Zur Rose“.

Am Dienstag, den 23. Juli, abends 8½ Uhr, in Bomersheim im Gasthaus zum „Weißen Roß“.

Am Freitag, den 26. Juli, abends 8½ Uhr, in Köppern im Gasthaus von Müller.

Am Dienstag, den 30. Juli, abends 8½ Uhr, in Niederhöchstadt im Gasthaus zum „Löwen“.

Am Freitag, den 2. August, abends 8½ Uhr, in Schwalbach im Gasthaus zum „Hirsch“.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister diele wichtigen Vorträge in den Gemeinden auf ortsübliche Weise mehrmals bekannt zu machen und auf einen möglichst zahlreichen Besuch, besonders von Frauen und Mädchen hinzuwirken zu wollen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Marr.

Zu verkaufen
für **Gärtnerzwecke:**
Blumentöpfe, Grassähmaschine, Apparat zum Gartensprengen, Besen usw.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Flügel (Bechstein)

gut erhalten billig abzugeben

E. Magnus, Herborn.



**Pferde-
mehgerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kaufte Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Notischlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Verkauf von Frühgemüse.

Vom 17. ds. Mts. vormittag 8 Uhr an gelangt ein größerer Posten Frühgemüse (Weißkohl, Karotten und rote Rüben) in der Scherer'schen Fabrik am Schlossgarten zum Verkauf.

Bad Homburg, den 16. Juli 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Für die uns aus Anlaß unserer silbernen Hochzeit erwiesene Aufmerksamkeit und für die reichen Geschenke sagen wir unsern verbindlichsten Dank.

Louis Gemmrig u. Frau

geb. Schick.

Bad Homburg, Juli 1918.

Zu verkaufen.

schönes blaues Ecksofa, Liegestuhl, großer Spiegel mit Rußbaumuntersatz (Glas 2,80 zu 80 cm.) Majolikauhr, Kinderbettstelle, Federunterbett, elektr. Lichterkrone, Gasfrone, großer Vorrats- oder Wäscheschrank u. a. mehr.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Btg.

Kurhaus Bad Homburg

Mittwoch, den 17. Juli 1918, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Konzertsaal

2. Sonder-Konzert

unter Mitwirkung von Herrn Hofopernsänger **Geiße-Winkel**, Herrn Hofchauspieler **Walter Zöllin** und des **Knöchelstellers**.
Leitung: Herr **Julius Schröder**, Königl. Musikdirektor.

Vortragsfolge:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Ouverture Tannhäuser | Wagner |
| 2. a) Wolframs Ansprache | } aus Tannhäuser Wagner |
| b) Lied an den Abendstern
(Herr Geiße-Winkel.) | |
| 3. Melodram: Das Hexenlied
(Text von Ernst von Wildenbruch)
(Herr Walter Zöllin.) | Max von Schillings |
| 4. Lieder | } Strauß |
| a) Ruhe meine Seele | |
| b) Zueignung | |
| c) Heimliche Aufforderung
(Herr Geiße-Winkel.) | |
| 5. Ansprache des Hans Sachs
aus „Die Meistersinger“
(Herr Geiße-Winkel.) | Wagner |

Eintrittspreise: Nummerierte Plätze 4 und 3 M.,
Nichtnummer. Platz 2 M., Gallerie 1 M.

Mädchen

welches kochen kann und alle Hausarbeit versteht, gesucht.
Mehrgerei Gemmrig.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.
Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**

Zopfausstellung Kesselschläger

Hoffriseur

Bad Homburg

Louisenstrasse 87.

Zöpfe von Mk. 7.— an.

Anfertigung und Ausbessern sämtlicher Haararbeiten.

Ausgekämmtes Haar wird in Zahlung genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und kahlen Stellen.

Kochkisten

unter anderen

„**Heinzelmännchen**“
frisch eingetroffen.

Phil. Grieb.

Louisenstraße 41. Tel. 452